

Achtung !

Wichtige Information für alle Kleingärtner/innen,

Nach Änderung des Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben sich für die Pflege von Bäumen, Hecken und sonstigen Gehölze wichtige Änderungen.

Nachfolgend der Auszug aus dem Gesetzestext sowie die vereinfachte Erklärung.

Es ist verboten:

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen**; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“
Hierbei obliegt dem Schutz von brütenden Vögeln ein besonderes Augenmerk.

Dies bedeutet für uns Kleingärtner:

Maßnahmen die **nicht** über den üblichen Form- und Pflegeschnitt (normaler Rück- und Formschnitt der Hecke) hinausgehen, können unter besonderer Sorgfalt (Rücksichtnahme auf Brutgelege von Vögeln in der Hecke) auch nach dem 1. März noch durchgeführt werden.

Starker Rückschnitt oder „auf Stock setzen“ der Hecken oder sonstiger Gehölze sind **ab 1. März nicht mehr zulässig** und werden geahndet.

Dies gilt gleichfalls für Rodung und Entfernung von Bäumen und Gehölzen ab 1. März.

Kurz: Normaler Baum-, Hecken- und Gehölzschnitt unter Beachtung des Vogelschutzes, Ganzjährig möglich.

Baumfällung, Rodung, starker Rückschnitt von Hecken und Gehölzen
Nicht in der Zeit vom 1. März mit 30. September.

Jürgen Baumeister
Fachberatung